

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.10.2024

**Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
des Polizeivollzugsdienstes**

A. Problem

Aufgrund der Neufassung der Bremischen Arbeitszeitverordnung (BremAZVO) vom 01.03.2022 ist die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (BremPolArbZVO) anzupassen, da diese lediglich von der allgemeineren BremAZVO abweichende Regelungen normiert. Zudem sind die Regelungen im Zusammenhang mit europarechtlichen Entwicklungen anzupassen.

Des Weiteren sind die Regelungen zur Abrechnung von Arbeitszeiten in § 9 BremPolArbZVO im Zusammenhang mit der Ausweitung der zulässigen Zeitüber- und Zeitunterschreitungen in den neugefassten Grundsätzen für die gleitende Arbeitszeit vom 01.10.2020 anzupassen.

B. Lösung

Der Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes enthält neben redaktionellen Änderungen insbesondere Streichungen sowie neuaufgenommene Verweise aufgrund der in Teilen bereits in der Bremischen Arbeitszeitverordnung enthaltenen identischen Regelungen.

Zudem sind die Regelungen zu Ruhepausen während der Wechselschichtdienste nach § 5 Absatz 3 BremPolArbZVO, während der sich die Beamtinnen und Beamten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zur Dienstleistung bereithalten müssen, anzupassen. Unter Berücksichtigung der Definition von Ruhepausen nach § 7 Abs. 1 Bremische Arbeitszeitverordnung wird hier auf die Begrifflichkeit „Pausenzeiten“ zurückgegriffen (vgl. § 13 Abs. 3 BremAZVO, § 14 Abs. 3 BremAZVO), damit eine klare Abgrenzung zu Ruhepausen erfolgt, welche keine Arbeitszeit darstellen. Ausnahmen zum Erfordernis von Ruhepausen nach Artikel 4 der RL 2003/88 EG zwecks Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes sind zulässig (vgl. Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe c der RL 2003/88 EG). In Anlehnung an die RL 2003/88 EG wird die Formulierung von „Ausgleichsruhezeiten“ zu „gleichwertige Ausgleichsruhezeiten“ geändert.

Des Weiteren sollen die Regelungen zur Abrechnung von Arbeitszeiten in § 9 BremPolArbZVO angepasst werden. Die bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 2 BremPolArbZVO sehen als Grenzwert für Arbeitszeitguthaben 40 Stunden für Überschreitungen und 20 Stunden für Unterschreitungen vor. Die Anpassung der Regelung orientiert sich an den unter Ziffer 12.2 der Bremischen Dienstvereinbarung Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit vom 25.9.2020 festgelegten Werten, sodass zukünftig Überschreitungen bis zu 50 Stunden und weiterhin Unterschreitungen bis zu

20 Stunden zulässig sein sollen. Mit der Erhöhung der Zeitüberschreitungen um 10 Stunden wird darüber hinaus die Höchstgrenze des Arbeitszeitguthabens von 80 Stunden auf 90 Stunden erhöht.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Die Änderungen haben keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Regelungen wirken sich nicht unterschiedlich auf die Lebenswirklichkeit der Geschlechter aus.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der dbb Bremen mit der E-Mail vom 17. April 2024 (Anlage 1) sowie der DGB Bremen mit Schreiben vom 18. April 2024 (Anlage 2). Der dbb Bremen stimmt den beabsichtigten Änderungen vollumfänglich zu.

Der DGB Bremen hat nachfolgende Stellungnahme abgegeben und um eine mündliche Erörterung nach § 93 Abs. 3 BremBG gebeten, welche am 5. Juli 2024 stattgefunden hat.

Zu Nummer 1 (§ 2 BremPolArbZVO):

Der DGB sieht den geplanten Absatz 2 als entbehrlich an, da diese Regelung bereits in § 3 BremAZVO enthalten sei.

Zu Nummer 6 (§ 5 neu / § 7 alt):

Absatz 1 Satz 2 könne gestrichen werden, da die BremAZVO identische Regelungen enthalte.

Absatz 1 Satz 3 solle die Formulierung an die EU-Richtlinie 2003/88/EG angepasst und das Wort „gleichwertig“ vor „Ausgleichsruhezeiten“ gesetzt werden.

Außerdem seien die Verweise anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 6 neu / § 8 alt):

Der DGB kritisiert, dass weiterhin ermöglicht werde, die tägliche Arbeitszeit bei Nachtdienst abweichend von § 8 Absatz 2 der Bremischen Arbeitszeitverordnung auf

bis zu zwölf Stunden zu verlängern. Es sei falsch zu behaupten, dass aufgrund der fehlenden Definition der Arbeit bei Nachtzeit nicht festgestellt werden könne, dass die Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder erheblichen körperlichen und geistigen Anstrengungen verbunden seien. Der DGB sei der Ansicht, dass Polizeivollzugsbeamt:innen Tätigkeiten dieser Kategorie wahrnehmen. Schon in der Polizeidienstvorschrift 300 sei festgestellt, dass der Polizeidienst rund um die Uhr stattfindet und in seiner konkreten Ausgestaltung abhängig von den jeweiligen Einsatzanlässen sei. Diese seien geeignet, die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowohl physisch als auch psychisch in besonderem Maße zu fordern. Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte müsse zu jeder Zeit, an jedem Ort entsprechend des statusrechtlichen Amtes einsetzbar sein. So dürfe beispielsweise das Führen und der Einsatz von Waffen, die Fähigkeit zum Führen von Dienst-Kfz. unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten, gerade in psychisch und physisch besonders fordernden Nachtzeit nicht eingeschränkt sein. Darüber hinaus könnten bei 12-Stunden-Schichten zwingend erforderliche Überstunden zur Unterschreitung der Mindestruhezeit führen. Dies könne nur durch einen späteren Beginn der nächsten Nachtschicht ausgeglichen werden, was aber die Personalsituation in der Schicht negativ beeinflussen würde. Daher lehne der DGB eine Verlängerung des Nachtdienstes auf bis zu 12 Stunden ab.

Weitere Anregung:

Zusätzlich fordert der DGB, um der besonderen Belastung im Schicht- und Wechseldienst gerecht zu werden, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit dieser Dienstform auf 35 Stunden zu senken.

Der Senat hält auch nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren am Gesetzentwurf fest und nimmt zu den Einwendungen des DGB Bremen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (§ 2 BremPolArbZVO):

Entgegen der Auffassung des DGB Bremen ist der § 3 BremAZVO nicht identisch mit dem neuen § 2 Abs. 2 BremPolArbZVO. Der neue § 2 Abs. 2 BremPolArbZVO regelt, dass Arbeitstage montags bis freitags sind; bei Wechselschichtdienst, im Schichtdienst, im Sonderdienst sowie bei Rufbereitschaft sind Arbeitstage die Wochentage Montag bis Sonntag einschließlich der Feiertage. Dagegen regelt § 3 BremAZVO, dass Arbeitstage Werkzeuge sind, aber es auch Sonn- und Feiertag sein können, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Arbeitstag ist im Unterschied zum Polizeivollzugsdienst also auch der Sonnabend, soweit dieser nicht dienstfrei ist.

Zu Nummer 6 (§ 5 neu / § 7 alt):

Entgegen der Auffassung des DGB Bremen enthält die BremAZVO keine identischen Regelungen. Der neue § 5 (1) Satz 2 BremPolArbZVO umfasst das Breithalten zur Dienstleistung während der Pausenzeiten. Die BremAZVO enthält keine entsprechende Regelung; hier sind ausschließlich Ruhepausen geregelt.

Der Anregung seitens der DGB, in § 5 Abs. 1 S. 3 das Wort „gleichwertig“ vor „Ausgleichsruhezeiten“ zu setzen, wurde umgesetzt. Gleichwertige Ausgleichsruhezeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass der/die Beschäftigte während dieser Zeiten gegenüber seiner Arbeitgeberin keiner Verpflichtung unterliegt, die sie/ihn daran hindern kann, frei und ohne Unterbrechung seinen eigenen

Interessen nachzugehen. Dies wird in den Polizeivollzugsbehörden bei Sonderdiensten grundsätzlich gewährleistet.

Die Verweise wurden entsprechend angepasst. Die Verweise erfolgten bisher noch auf § 3 BremPolArbZVO, welcher allerdings mit der Änderung gestrichen wird. Der Verweis wird daher angepasst und erfolgt nun auf die Regelung des § 7 Abs. 2 und 3 BremAZVO.

Zu Nummer 7 (§ 6 neu / § 8 alt):

Es wird an der geplanten Änderung festgehalten. Eine Verkürzung des Nachtdienstes auf weniger als 12 Stunden wird abgelehnt. Durch die Festlegung eines kurzen Bezugszeitraums von einem Monat wird der Schutz der Beamtinnen und Beamten gewährleistet. Darüber bringt die breite Vielfalt an verschiedenen Arbeitszeitmodellen eine gewollte und geforderte Attraktivität für den Polizeivollzug mit sich (Tagesdienst, 12-Stunden-Dienste, bedarfsorientierter Dienst etc.).

Weitere Anregung:

Die Senkung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden wird abgelehnt. Den besonderen Belastungen im Polizeivollzugsdienst wird bereits durch andere beamtenrechtlichen Regelungen Rechnung getragen. Sie gewährleisten einen hohen und ausreichenden Schutzcharakter. Insbesondere die Zuschläge im Polizeivollzugsdienst sowie die um fünf Jahre niedrigere Regelaltersgrenze berücksichtigen die besondere Belastung.

Im Rahmen der mündlichen Erörterung am 5. Juli 2024 wurde insbesondere die Dauer der Nachtdienste diskutiert. Der DGB hat ergänzend zu seiner Stellungnahme ausgeführt, dass Nachtdienste nur dann acht Stunden überschreiten dürfen, wenn dies in Dienstvereinbarungen in den jeweiligen Bereichen mit dem örtlichen Personalrat geregelt wird. Dies wird nicht für erforderlich gehalten. Zwölf-Stunden-Dienste werden in den Polizeivollzugsbehörden derzeit i.d.R. nur an den Wochenenden in wenigen Bereichen, bei der Polizei Bremen in der Bereitschaftspolizei, in Einsatzzügen der Landes- u. Leitungsreserve, im Kriminaldauerdienst und im Einsatzdienst der Wasserschutzpolizei sowie bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven lediglich im Kriminaldauerdienst geleistet. Durch die Mitbestimmung von Dienstplänen werden die Personalvertretungen bereits heute regelhaft involviert, eine doppelte Normierung ist obsolet. Zudem besteht die Möglichkeit, mit den Behördenleitungen Verfahren und Sonderfälle zu verabreden. Es bleibt daher dabei, dass in der BremPolArbZVO die Möglichkeit der Verlängerung der Nachtdienste auf zwölf Stunden bestehen bleibt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen und des Senators für Inneres und Sport vom 09.09.2024 den anliegenden Entwurf einer

Verordnung zur Änderung der Polizeiarbeitszeitverordnung sowie die Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

- Senatsvorlage
- Entwurf einer Verordnung
- Begründung
- Anlage 1 Stellungnahme dbb Bremen
- Anlage 2 Stellungnahme DGB Bremen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes

Vom ...

Aufgrund des § 60 Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 268) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 10. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2019 (Brem.GBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 3 der Bremischen Arbeitszeitverordnung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen verlängert werden.

(2) Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag. Im Wechselschichtdienst, im Schichtdienst, im Sonderdienst sowie bei Rufbereitschaft sind Arbeitstage die Wochentage Montag bis Sonntag einschließlich der Feiertage.

(3) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie Heiligabend und Silvester, die auf Wochentage von Montag bis Freitag fallen, um ein Fünftel. Dies gilt auch, wenn an diesen Tagen Dienst zu leisten ist, unabhängig von der Zeitdauer des Dienstes.“

2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird § 3.
4. § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Wechselschicht- und Schichtdienst

(1) Die Höchstdauer einer Dienstschicht im Wechselschicht- und Schichtdienst soll nicht mehr als zehn Stunden betragen. Die Mindestdauer soll sechs Stunden nicht unterschreiten. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Höchstdauer der Dienstschichten zwölf Stunden betragen.

(2) Im Wechselschicht- und Schichtdienst werden Pausenzeiten gewährt, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Während der Pausenzeiten müssen sich die Beamtinnen und Beamten zur Dienstleistung bereithalten. Sie zählen als Arbeitszeit.

(3) Die Dienstpläne werden von der oder dem Dienstvorgesetzten gefertigt. Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann sich vorbehalten, die Dienstpläne des Polizeivollzugsdienstes des Landes, der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann sich vorbehalten, die Dienstpläne des Polizeivollzugsdienstes der Stadt Bremerhaven zu genehmigen.“

5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „Ruhepausen“ durch „Pausenzeiten“ und „§ 5 Abs. 3“ durch „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Ruhezeit nach § 7 Absatz 2 und 3 der Bremischen Arbeitszeitverordnung nicht eingehalten, sind gleichwertige Ausgleichsruhezeiten zu gewähren.“
7. § 8 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Nachtdienst

Die tägliche Arbeitszeit bei Nachtdienst kann abweichend von § 8 Absatz 2 der Bremischen Arbeitszeitverordnung auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn innerhalb eines Monats im Durchschnitt die Arbeitszeit von acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.“

8. § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 der Bremischen Arbeitszeitverordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „40 Stunden“ durch die Angabe „50 Stunden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „80 Stunden“ durch die Angabe „90 Stunden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes enthält neben redaktionellen Änderungen insbesondere Streichungen sowie neuaufgenommene Verweise aufgrund der in Teilen bereits in der Bremische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (BremAZVO) vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 78) enthaltenen identischen Regelungen.

Zudem sind die Vorgaben zu Ruhepausen während der Wechselschichtdienste nach § 5 Absatz 3 BremPolArbZVO, während der sich die Beamtinnen und Beamten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zur Dienstleistung bereithalten müssen, konkretisiert worden.

Des Weiteren sind die Regelungen zur Abrechnung von Arbeitszeiten in § 9 BremPolArbZVO angepasst worden. Die Anpassung der Regelung orientiert sich an den unter Ziffer 12.2 der Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit (Brem.ABl. 2020, S. 975) festgelegten Werte, sodass zukünftig Überschreitungen bis zu 50 Stunden und weiterhin Unterschreitungen bis zu 20 Stunden zulässig sind. Mit der Erhöhung der Zeitüberschreitungen ist ebenfalls die Höchstgrenze des Arbeitszeitguthabens erhöht worden.

Zu Artikel 1

Nummer 1:

Der § 2 BremPolArbZVO wird aufgrund mehrerer Änderungen neu gefasst.

Die bisher in § 2 Absatz 1 enthaltene Regelung zur regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes entspricht der Regelung des § 5 Absatz 1 BremAZVO. In Absatz 1 der BremPolArbZVO wird auf einen Durchschnittswert abgestellt. Nähere Erläuterungen zum Bezugszeitraum enthält die BremPolArbZVO nicht, sodass die Regelung der BremAZVO anzuwenden ist. Einer gesonderten, inhaltlich identischen Regelung zur regelmäßigen Arbeitszeit in der BremPolArbZVO bedarf es nicht; der bisherige Absatz 1 kann daher wegfallen.

Die bisherigen Vorgaben zur täglichen Arbeitszeit nach § 2 Absatz 2 sehen in der Regel eine Arbeitszeit von maximal 10 Stunden pro Arbeitstag vor. Darüber hinaus kann die tägliche Arbeitszeit aus zwingenden dienstlichen Gründen verlängert werden. Eine Höchstgrenze enthält die Regelung dabei nicht. Im Zusammenhang mit den Vorgaben des § 3 Absatz 2 BremPolArbZVO (Ruhezeiten) ergibt sich eine Höchstgrenze von 13 Stunden. Dies entspricht den Regelungen der BremAZVO mit der Einschränkung, dass im Polizeivollzugsdienst zwingende dienstliche Gründe ein Überschreiten der täglichen Arbeitszeit zulassen. Es ist daher ausreichend, lediglich diesen Zusatz in der BremPolArbZVO aufzugreifen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Absatz 3 BremAZVO. Aufgrund der Streichung des Absatzes 1 wird der alte Absatz 2 in der Neufassung nun Absatz 1.

Die europarechtskonforme Regelung zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit in der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 3 entspricht den Regelungen der BremAZVO (vgl. § 5 Absatz 4 i.V.m. § 2 Ziffer 1 BremAZVO). Es bedarf keiner inhaltlich identischen Regelung in der BremPolArbZVO; der bisherige Absatz 3 ist daher zu

streichen.

Durch die Streichung des alten Absatz 1 und 3 wird in der Neufassung der alte Absatz 4 nun Absatz 2 und der alte Absatz 5 nun Absatz 3. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Nummer 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Ruhepausen in § 3 Absatz 1 entsprechen den Regelungen des § 7 Absatz 1 BremAZVO. Es bedarf daher keiner inhaltlich identischen Regelung in der BremPolArbZVO.

Die im bisher in § 3 Absatz 2 geregelte elfstündige Ruhezeit je 24-Stunden-Zeitraum und die wöchentliche 35-stündige Ruhezeit entsprechen den europarechtlichen Vorgaben der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 2003/88/EG. Die Regelung finden sich dabei inhaltsgleich in § 7 Absatz 2 und 3 BremAZVO wieder, wobei hier auf die tägliche Arbeitszeit (anstelle eines 24-Stunden-Zeitraums) abgestellt wird. Eine begriffliche Differenzierung von der Bremischen Arbeitszeitverordnung ist nach Rückmeldung des Senators für Inneres und Sport zukünftig nicht notwendig.

Die Regelungen des bisherigen § 3 BremPolArbZVO sind daher ersatzlos zu streichen.

Nummer 3:

Redaktionelle Änderung.

Nummer 4:

Der bisherige § 5 BremPolArbZVO wird § 4 und aufgrund mehrerer Änderungen neu gefasst.

Der bisherige § 5 Absatz 1 definiert den Wechselschichtdienst. Inhaltlich entspricht dies den Regelungen des § 2 Ziffer 6 und 7 BremAZVO, welche der Definition der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung entsprechen, sodass eine gesonderte Definition in der BremPolArbZVO nicht erforderlich ist. Die Regelung des bisherigen Absatz 1 ist daher zu streichen.

Der bisherige § 5 Absatz 3 wird nun § 4 Absatz 2 und trifft Regelungen zu den Ruhepausen während der Wechselschichtdienste. Diese werden gewährt, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Da sich die Beamtinnen und Beamten während dieser „Ruhepausen“ jedoch zur Dienstleistung bereithalten müssen und die Zeiten auf die Arbeitszeit angerechnet werden, ist der Begriff Ruhepausen unter Berücksichtigung der Definition nach § 7 Absatz 1 BremAZVO nicht korrekt. Hier ist auf die Begrifflichkeit „Pausenzeiten“ zurückzugreifen (vgl. § 13 Absatz 3 BremAZVO, § 14 Absatz 3 BremAZVO), damit eine klare Abgrenzung zu Ruhepausen erfolgt, welche keine Arbeitszeit darstellen. Ausnahmen zum Erfordernis von Ruhepausen nach Artikel 4 der RL 2003/88 EG zwecks Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes sind zudem zulässig (vgl. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der RL 2003/88 EG).

Der ehemalige § 5 Absatz 4 wird § 4 Absatz 3; es erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Nummer 5:

Die Definition von Schichtdiensten in § 6 Absatz 1 orientiert sich an dem Wortlaut des § 12 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung. Die Vorgaben für Schichtdienste sind dabei weitergehend als die des § 2 Ziffer 6 BremAZVO. Die engere Definition ist nach Rückmeldung des Senators für Inneres und Sport jedoch nicht erforderlich.

§ 6 Absatz 2 regelt zudem die Bezugnahme auf die Regelungen der Wechselschichtdienste in § 5 Absatz 2 bis 4. Durch die Aufnahme der direkten Verweise auf Schichtdienste in den entsprechenden Absätzen zu Wechselschichtdiensten, ist der bisherige Regelungsinhalt des § 6 Absatz 2 hinfällig.

Die Regelungen des ehemaligen § 6 zu Schichtdiensten sind daher ersatzlos zu streichen.

Nummer 6a:

Redaktionelle Änderung.

Nummer 6b:

Infolge der Streichung der Regelungen zur Ruhezeit im bisherigen § 3 ist der bisherige Verweis auf § 3 Absatz 2 BremPolArbZVO zu ersetzen. Um die bisherige Regelung entsprechend wiederzugeben, ist auf § 7 Absatz 2 und 3 der Bremischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten, in dem sich die auch für den Polizeivollzugsdienst geltende Regelung zu Ruhezeiten befindet, zu verweisen.

Der Begriff „Mindestruhezeit“ ist durch den Begriff „Ruhezeit“ zu ersetzen. Dies entspricht der EU-Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. November 2003. In Anlehnung an die RL 2003/88 EG wird die Formulierung von „Ausgleichsruhezeiten“ zu „gleichwertige Ausgleichsruhezeiten“ geändert.

Nummer 7:

Der bisherige § 8 wird § 6 und neu gefasst.

Die Regelungen des bisherigen § 8 Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitestgehend den Regelungen des § 8 Absatz 1 BremAZVO, welcher die Vorgaben des Artikel 8 RL 2003/88 EG zu Nachtdiensten umsetzt.

Beide Regelungen sehen dabei eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit bei Nachtdiensten von acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich innerhalb eines Bezugszeitraums von einem Monat vor.

Die Bremische Arbeitszeitverordnung schränkt die Arbeit im Nachtdienst darüber hinaus für Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anpassung verbunden sind weitergehend ein (vgl. § 8 Absatz 2 BremAZVO). Die BremPolArbZVO nimmt keine Unterscheidung der Nachtdienste nach der Art der Arbeit vor, sodass die Regelung des § 8 Absatz 2 BremAZVO für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes auszuschließen sind.

Darüber hinaus sieht der bisherige § 8 Absatz 2 BremPolArbZVO die Möglichkeit vor, die tägliche Arbeitszeit bei Nachtdienst auf bis zu zwölf Stunden zu verlängern; es gilt ebenfalls der o.g. Bezugszeitraum. Ausnahmen zu den Regelungen zum Nachtdienst nach Artikel 4 der RL 2003/88 EG zwecks Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes sind zulässig (vgl. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c) der RL 2003/88 EG),

die bisherigen Regelungen in Absatz 2 haben daher weiterhin Gültigkeit.

Nummer 8a):

Infolge der Streichung der Regelungen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 1 BremPolArbZVO durch den Verweis auf § 5 Absatz 1 der Bremischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zu ersetzen.

Nummer 8b):

Aufgrund der in den zum 01.10.2020 neugefassten Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit (Brem.ABl. 2020, S. 975) ausgeweiteten Regelung für zulässige Zeitüberschreitungen ist die Regelung zu den Grenzwerten in dem bisherigen § 9 Absatz 2 BremPolArbZVO zwecks Herstellung gleicher Rahmenbedingungen ebenfalls anzupassen. Die festgelegte Gesamtstundengrenze wurde entsprechend von vorher 80 Stunden auf nunmehr 90 Stunden angehoben. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten.

Von: olaf.wietschorke@dbb-bremen.de (olaf.wietschorke@dbb-bremen.de)
An: Schöning, Alicia (Finanzen) 30-9 (alicia.schoening@finanzen.bremen.de)
Gesendet: Mi 17.04.2024 17:11
Betreff: [EXTERN] WG: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. § 93 BremBG; Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst

dbb landesbund bremen
Bremen

16.04.2024

An die
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30 - Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
z. Hd. Frau Alicia Schöning

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schöning,

vielen Dank für die Übersendung des o.a. Beteiligungsverfahrens. Wir stimmen den beabsichtigten Änderungen vollumfänglich zu, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass auch die Verkehrsbereitschaft der Polizei, die Einsatzzüge der Bereitschaftspolizei, die Leitstelle und die Wasserschutzpolizei mit einem bedarfsorientierten Dienstplan insbesondere am Wochenende 12 Stunden Dienst verrichten.

Herzliche Grüße

Olaf Wietschorke
Landesbundvorsitzender



Kontorhaus
Rembertistr. 28
28203 Bremen
Tel **0421 700043**
Mobil **0172 410 6989**
Mail olaf.wietschorke@dbb-bremen.de
Web www.dbb-bremen.de

Datenschutzerklärung:
<https://www.dbb-bremen.de/impressum-und-datenschutzerklaerung/>

Von: olaf.wietschorke@dbb-bremen.de <olaf.wietschorke@dbb-bremen.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2024 07:40
An: 'olaf.wietschorke@bdz.email' <olaf.wietschorke@bdz.email>
Betreff: WG: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. § 93 BremBG; Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst

Herzliche Grüße

Olaf Wietschorke
Landesbundvorsitzender



Kontorhaus
Rembertistr. 28
28203 Bremen
Tel **0421 700043**
Mobil **0172 410 6989**

Mail olaf.wietschorke@dbb-bremen.de
Web www.dbb-bremen.de

Datenschutzerklärung:
<https://www.dbb-bremen.de/impressum-und-datenschutzerklaerung/>

Von: olaf.wietschorke@dbb-bremen.de <olaf.wietschorke@dbb-bremen.de>

Gesendet: Donnerstag, 4. April 2024 07:39

An: 'benso310@gmx.de' <benso310@gmx.de>

Betreff: WG: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. § 93 BremBG; Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst

Moin alle anderen E-Mail mit der DPoIG Adresse kamen zurück:

bernard.soika@polizei.bremen.de bernard.soika@dpolg-bremen.de auch Andreas und Andre
Herzliche Grüße

Olaf Wietschorke

Landesbundvorsitzender



Kontorhaus
Rembertistr. 28
28203 Bremen

Tel 0421 700043
Mobil 0172 410 6989
Mail olaf.wietschorke@dbb-bremen.de
Web www.dbb-bremen.de

Datenschutzerklärung:
<https://www.dbb-bremen.de/impressum-und-datenschutzerklaerung/>

Von: olaf.wietschorke@dbb-bremen.de <olaf.wietschorke@dbb-bremen.de>

Gesendet: Donnerstag, 4. April 2024 07:30

An: 'Bernard Soika' <bernard.soika@polizei.bremen.de>; 'Andreas Koziol' <andreas.koziol@dpolg-bremen.de>; 'Andreas Koziol' <info@DPoIG-bremen.de>; 'andre.gudel@dpolg-bremen.de' <andre.gudel@dpolg-bremen.de>

Betreff: WG: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. § 93 BremBG; Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst

Herzliche Grüße

Olaf Wietschorke

Landesbundvorsitzender



Kontorhaus
Rembertistr. 28
28203 Bremen

Tel 0421 700043
Mobil 0172 410 6989
Mail olaf.wietschorke@dbb-bremen.de
Web www.dbb-bremen.de

Datenschutzerklärung:
<https://www.dbb-bremen.de/impressum-und-datenschutzerklaerung/>

Von: Post@dbb-bremen.de <Post@dbb-bremen.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. März 2024 06:51

An: 'Bernard Soika' <bernard.soika@polizei.bremen.de>; 'Andreas Koziol' <andreas.koziol@dpolg-bremen.de>; 'Andre Gudel' <andre.gudel@dpolg-bremen.de>

Betreff: WG: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. § 93 BremBG; Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst

Moin zusammen, hier noch einmal der entsprechende Vorgang.

Herzliche Grüße

Olaf Wietschorke

Landesbundvorsitzender



Kontorhaus

Rembertistr. 28

28203 Bremen

Tel **0421 700043**

Mobil **0172 410 6989**

Mail olaf.wietschorke@dbb-bremen.de

Web www.dbb-bremen.de

Datenschutzerklärung:

<https://www.dbb-bremen.de/impressum-und-datenschutzerklaerung/>

Von: Schöning, Alicia (Finanzen) 30-9 <alicia.schoening@finanzen.bremen.de>

Gesendet: Freitag, 8. März 2024 11:57

An: bremen@dgb.de; post@dbb-bremen.de

Cc: Schenkel, Ute (Finanzen) 30-A <ute.schenkel@finanzen.bremen.de>

Betreff: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. § 93 BremBG; Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 den Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst beschlossen und den Senator für Finanzen gebeten, das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG einzuleiten. Den anliegenden Verordnungsentwurf übersende ich Ihnen zur Kenntnis und zur Gelegenheit der Abgabe einer Stellungnahme, die Sie bitte innerhalb der üblichen 6-Wochen-Frist an das Funktionspostfach des Referates 30 beim Senator für Finanzen dienstrecht@finanzen.bremen.de richten. Sollte ich bis dahin keine Stellungnahme erhalten haben, darf ich von Fehlanzeige ausgehen.

Die Änderung beinhaltet im Allgemeinen folgendes:

Die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes enthält neben redaktionellen Änderungen insbesondere Streichungen sowie neuaufgenommene Verweise aufgrund der in Teilen bereits in der Bremische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (BremAZVO) vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 78) enthaltenen identischen Regelungen.

Zudem sind die Vorgaben zu Ruhepausen während der Wechselschichtdienste nach § 5 Absatz 3 BremPolArbZVO, während der sich die Beamtinnen und Beamten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zur Dienstleistung bereithalten müssen, konkretisiert worden.

Des Weiteren sind die Regelungen zur Abrechnung von Arbeitszeiten in § 9 BremPolArbZVO angepasst worden. Die Anpassung der Regelung orientiert sich an den unter Ziffer 12.2 der Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit (Brem.ABl. 2020, S. 975) festgelegten Werte, sodass zukünftig Überschreitungen bis zu 50 Stunden und weiterhin Unterschreitungen bis zu 20 Stunden zulässig sind. Mit der Erhöhung der Zeitüberschreitungen ist ebenfalls die Höchstgrenze des Arbeitszeitguthabens erhöht worden.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alicia Schöning

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen

Referat 30 - Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

Tel.: +49 421 361 - 84644; Fax: +49 421 496 – 84644

E-Mail: alicia.schoening@finanzen.bremen.de

Internet: www.finanzen.bremen.de

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter

www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Land Bremen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die stärkere Anlehnung an die Bremische Arbeitszeitverordnung bewerten wir positiv, sehen hier aber noch weiteres Potenzial. Letztlich stellt sich die Frage, ob überhaupt eine spezielle Arbeitszeitverordnung für die Polizei erforderlich ist, oder ob die Besonderheiten, wie auch bei der Feuerwehr und Justiz, nicht in der Bremische Arbeitszeitverordnung geregelt werden können.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der geplante Absatz 2 ist entbehrlich, da entsprechende Regelungen bereits in § 3 BremAZVO enthalten sind.

Zu Nummer 6 (§ 5 / § 7 alt)

Absatz 1 Satz 2 kann gestrichen werden. Er enthält identische Regelungen der BremAZVO.

Absatz 1 Satz 3 sieht bei Verletzung der Mindestruhezeit „Ausgleichsruhezeiten“ vor. Hier sollte entsprechend der Formulierung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der §§ 13 und 14 BremAZVO das Wort „gleichwertig“ vorangestellt werden.

Letztlich sind ohnehin die Verweisungen noch anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 6 / § 8 alt)

Es ist weiterhin vorgesehen, die tägliche Arbeitszeit bei Nachtdienst abweichend von § 8 Absatz 2 der Bremischen Arbeitszeitverordnung auf bis zu zwölf Stunden zu verlängern. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Arbeiten zur Nachtzeit inhaltlich nicht definiert seien und daher auch nicht festgestellt werden könne, dass die Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anpassung verbunden sind.

Diese Behauptung ist falsch. Wer, wenn nicht Polizeivollzugs*beamtinnen, müssen Tätigkeiten dieser Kategorie wahrnehmen. Schon in der Polizeidienstvorschrift 300 wird festgestellt, dass der Polizeidienst rund um die Uhr stattfindet und in seiner konkreten Ausgestaltung abhängig von den jeweiligen Einsatzanlässen ist. Diese sind geeignet, die eingesetzten Beamtinnen und Beamten

18. April 2024

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de

sowohl physisch als auch psychisch in besonderem Maße zu fordern. Jede Polizei-beamtin und jeder Polizeibeamte muss zu jeder Zeit, an jedem Ort entsprechend des statusrechtlichen Amtes einsetzbar sein.

So dürfen beispielsweise das Führen und der Einsatz von Waffen, die Fähigkeit zum Führen von Dienst-Kfz. unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten, gerade in psychisch und physisch besonders fordernden Nachtzeit nicht eingeschränkt sein.

Darüber hinaus können bei 12-Stunden-Schichten zwingend erforderliche Überstunden zur Unterschreitung der Mindestruhezeit führen. Dies könnte nur durch einen späteren Beginn der nächsten Nachtschicht ausgeglichen werden, was aber die Personalsituation in der Schicht negativ beeinflussen würde.

Zusammenfassend lehnen wir eine Verlängerung des Nachtdienstes auf bis zu 12 Stunden ab.

Um den besonderen Belastungen im Schicht- und Wechselschichtdienst gerecht zu werden, muss darüber hinaus die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für diese Dienstformen auf 35 Stunden gesenkt werden.

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit, ebenfalls zu einer mündlichen Erörterung gem. §93.3 BremBG.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kritik als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Beihilfeverordnung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ernesto Harder', is positioned above the printed name.

Dr. Ernesto Harder